

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gov.atBearbeiterin: Marie-Kristin Kranabether
E-Mail: marie-
kristin.kranabether@bvwg.gov.at
Durchwahl: 155539
Geschäftszahl: 2020-0.382.371nachrichtlich:Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 14. Juli 2020

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
geändert wird; Begutachtung**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 18.06.2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil

Einleitend wird angemerkt, dass das BVwG aufgrund mangelnder Zuständigkeit zwar nicht unmittelbar von den mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Änderungen betroffen ist, unabhängig davon jedoch Berührungspunkte dadurch gegeben sind, dass diesen Änderungen Bedeutung insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit des BVwG im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zukommt.

Besonderer Teil

Zu § 46 Abs. 1 Z 2 NAG:

Die Möglichkeit der Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ für

Familienangehörige (Kernfamilie) von Drittstaatsangehörigen, die (wiederum) Familienangehörige (erweiterter Angehörigenkreis) von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen bzw. Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen sind, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen, entspricht grundsätzlich den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/86/EG betreffend die Familienzusammenführung. Generell könnte jedoch im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 27.06.2006, C-540/03, EP/Rat, Rz 100 fraglich sein, ob die vorgesehene Quotenpflicht – Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ bei vorliegender Regelung nur unter der Voraussetzung eines vorhandenen Quotenplatzes – mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG vereinbar ist.

Zu § 56 NAG:

Zum in dieser Regelung vorgesehenen künftigen Entfall des bisher notwendigen Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft bei Anträgen auf eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ ist anzumerken, dass Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen (vgl. § 8 Abs. 1 Z 6 NAG) und ein Umstieg auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ mit Arbeitsmarktzugang nur unter den erschwerten Bedingungen des § 56 Abs. 3 NAG (nur bei vorhandenem Quotenplatz und bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 AuslBG) möglich ist.

Vor diesem Hintergrund darf auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, dass die (in der Regel erwachsenen) Betroffenen in Anbetracht des bestehenden mehrjährigen Beschäftigungsverbots (gilt auch für selbstständige Erwerbstätigkeiten) in den informellen Sektor abwandern könnten, was wohl in einem Spannungsverhältnis mit der beabsichtigten Vereinfachung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen – insbesondere mit dem beabsichtigten Entfall des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft – steht.

- 3 -

Zu 57a NAG:

Bezugnehmend auf die mit dieser Bestimmung vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, mit welcher die mit dem Brexit-Austrittsabkommen in Zusammenhang stehenden Klauseln, die einer Umsetzung in nationales Recht bedürfen, insbesondere betreffend den weiteren Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen sowie auch hinsichtlich der Einreise und Aufenthaltsbeendigung, geregelt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen könnte, dass die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise von den im Abkommen eingeräumten (weitreichenden) Möglichkeiten auf nationaler Ebene Gebrauch gemacht wird, nicht dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Der Präsident

Perl

Elektronisch gefertigt